

# Sie brauchen einen Steuerberater?

Machen Sie einen unverbindlichen Termin in unserer Kanzlei!

Telefon (0335) 56 49 80



Diese Woche antwortet:  
**Ines Schmidt**  
Steuerberaterin

**ETL** | Freund & Partner

Steuerberatung in Frankfurt (Oder)

Ihr Steuerberater in Frankfurt (Oder)  
• kompetent • zuverlässig • erfahren

**Freund & Partner GmbH**  
Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung Frankfurt (Oder)

Franz-Mehring-Str. 23a · 15230 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (0335) 56 49 80 · Fax: (0335) 564 98 88  
fp-frankfurtoder@etl.de · www.fp-frankfurtoder.de

Ein Unternehmen der ETL-Gruppe | [www.ETL.de](http://www.ETL.de)

Herr Schneider aus Müllrose fragte uns:

**Ich bin Rentner und habe meinen Steuerbescheid von 2016 bekommen. Auf diesem wurden auch Vorauszahlungen für 2017 festgesetzt: 10.9. / 10.12. jeweils 225 € und 2018 und Folgejahre 10.3. / 10.6. / 10.9. / 10.12. jeweils 112 €. Ist das rechtens?**

Auf Ihrem Steuerbescheid für 2016 war eine Steuerzahlung von ca. 450 € festgesetzt. Diese ermittelte sich aus Ihren Einkünften (Rente) und ggf. Weitere abzüglich der Sonderausgaben (Versi-

cherungsbeiträge), außergewöhnlichen Belastungen (Krankheitskosten, Arztrechnungen, Apothekenzuzahlungen) sowie haushaltsnahen Dienstleistungen / Handwerkerleistungen.

Da das Finanzamt davon ausgeht, dass Sie in den Jahren 2017, 2018 und folgende gleiche Einkünftsverhältnisse haben, setzt das Finanzamt eine Vorauszahlung in gleicher Höhe fest. Da für 2017 die Vorauszahlungstermine für das I. und II. Quartal überschritten sind, wird die Vorauszahlung auf die noch beiden verbleibenden Quartale verteilt (je 250 €). Für 2018 wird dann die Vorauszah-

lung auf 4 Quartale verteilt.

Hat sich Ihre Einkommenssituation für 2017 zu 2016 wesentlich verändert, können Sie einen Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen (Herabsetzung oder Erhöhung) bei Ihrem Finanzamt stellen.

Viele Steuerzahler sind zufrieden, wenn Vorauszahlungen festgesetzt werden, weil es so nicht zu hohen Nachzahlungen kommt. Denn stellen Sie sich folgenden Fall vor. Sie geben Ihre Einkommensteuererklärung 2016 erst Ende 2017 ab – dann folgt die Nachzahlung für 2016 plus die Vorauszahlung für

2017 auf einen „Schlag“. Die Vorauszahlung für das I. Quartal 2018 ist dann auch drei Monate später fällig. Warten Sie noch länger mit der Abgabe Ihrer Erklärung 2016, so dass der Steuerbescheid erst nach dem 01.04.2018 ergeht, berechnet Ihr Finanzamt sogar ab dem 16. Monat für die Nachzahlung 2016 Zinsen i.H.v. 0,5% pro Monat. Ja, das sind 6% pro Jahr - dieser Zinssatz steht noch im Gesetz (wer nachlesen will: § 238(1) S.1 AO). Der Zins gilt aber für beide Seiten. Hätten Sie ein Steuerguthaben, für das Sie nach dem 16. Monat den Steuerbescheid erhalten, zahlt Ihnen das Finanzamt diese Zinsen.

Wichtig ist, dass Sie die Vorauszahlungstermine nicht verpassen, denn sonst werden vom Finanzamt Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung festgesetzt. Um dem entgegenzuwirken, empfehlen wir Ihnen, Ihrem Finanzamt eine SEPA-Basislastschriftvereinbarung zu geben, denn so können keine Säumniszuschläge entstehen (vorausgesetzt Ihr Bankkonto war gedeckt).

So wie Sie, zahlt auch jeder Arbeitnehmer „Einkommensteuer-Vorauszahlungen“. Da es verwaltungstechnisch einen zu hohen Aufwand machen würde, für jeden Arbeitnehmer einzelne Steuerbe-

scheide zu erlassen, wurde das Verfahren des Lohnsteuereinkaltens und Abführung durch den Arbeitgeber eingeführt. Die Lohnsteuer, die der Arbeitgeber an das Finanzamt zahlt, ist nicht sein Geld, sondern das des Arbeitnehmers. Am Jahresende muss der Arbeitgeber dann dem Arbeitnehmer diese einbehaltene / abgeführte Lohnsteuer mit der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigen und elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Immer Mittwochs findet unsere Seniorensprechstunde statt. Haben Sie Fragen, so sprechen Sie uns an.